



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg | Postfach 10 29 32 | 70025 Stuttgart

Stadtverwaltung Tübingen
Herrn Oberbürgermeister Boris Palmer
Am Markt 1
72070 Tübingen

Name: Herr Schwager
Telefon: +49 711 615541-726
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
Geschäftszeichen: LfDIAbt2-0557.3-10/2
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 13.05.2025

Videoüberwachung im Stadtgebiet Tübingen

Bewertung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit BW (LfDI BW)

Sehr geehrter Herr Palmer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. März 2025 und die am 22. April 2025 übersandten Informationen. Da die rechtlichen Voraussetzungen des § 44 Absatz 3 Polizeigesetz BW (PolG BW) nicht erfüllt sind, kommt auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen eine Videoüberwachung am Bahnhof in Tübingen derzeit nicht in Betracht.

§ 44 Abs. 3 PolG BW setzt voraus, dass sich zum einen die Kriminalitätsbelastung an dem zu überwachenden Ort, von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und zum anderen, dass Tatsachen vorliegen, die aufzeigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Näheres hierzu haben wir Ihnen im Schreiben vom 14.02.2025 erläutert. Beide erforderlichen Voraussetzungen liegen aktuell nicht vor.

Zum einen ist mit dem Bahnhof u.a. aufgrund einer unzureichenden Datenbasis und dem niedrigen Niveau der Deliktzahlen kein Ort erkennbar, an dem eine Kriminalitätsbelastung vorliegt, die sich von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt („Kriminalitätsschwerpunkt“). Der Bereich, für den die Überwachung geplant ist, lässt sich nach den Angaben in der Auswertung des Polizeipräsidiums Reutlingen vom 10. April 2025 nicht trennscharf von den angrenzenden Bereichen abgrenzen, vgl. S. 2 des Schreibens. Es werden insoweit weitreichende sons-

tige (Dritt-)Flächen des polizeilichen Tatortbereichs „Europaplatz“ und „Europastraße“ mit einbezogen. Da uns für den Gesamtbereich Europaplatz inklusive Europastraße keine Flächenangaben vorliegen, ist ein Vergleich des Straftatenaufkommens im zu überwachenden Bereich mit dem restlichen Straftatenaufkommen im Gemeindegebiet leider nicht möglich. Betrachtet man die Darstellung auf S. 2 des Schreibens des Polizeipräsidiums Reutlingen, weisen die Tatortbereiche jedoch insgesamt ein Vielfaches der Fläche des Bereichs auf, für den die Überwachung geplant ist. Für diese deutlich über den Bereich, für den die Überwachung geplant ist, hinausgehenden Bereiche war die folgende Straßenkriminalitätsbelastung feststellbar, siehe S. 4 des Schreibens des Polizeipräsidiums Reutlingen:

2020	2021	2022	2023	2024
43	45	44	68	63

Bei einer beispielhaften Betrachtung des vergangenen Jahres waren in den weitreichenden Tatortbereichen „Europaplatz“ und „Europastraße“ durchschnittlich 5 Straftaten der Straßenkriminalität pro Monat zu verzeichnen. Diese relativ geringen Fallzahlen werden noch weiter entkräftet, wenn man berücksichtigt, dass es sich bei 27 der 63 Straftaten um Fahrraddiebstähle handelte. Von Fahrraddiebstählen abgesehen lagen im zu überwachenden Bereich lediglich 36 Straftaten der Straßenkriminalität vor. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung lässt sich hieraus objektiv nicht begründen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch keine herausragenden Straftaten feststellbar waren, die das Sicherheitsgefühl in besonderer Weise negativ beeinträchtigt haben könnten.

Zum anderen sind keine Tatsachen ersichtlich, die die Annahme rechtfertigen würden, dass künftig mit einer im Sinne von § 44 Absatz 3 PolG BW relevanten Begehung von Straftaten zu rechnen ist („Kriminalitätsprognose“).

Der Bereich, für den die Überwachung geplant ist, wurde baulich stark verändert. Die 2024 abgeschlossenen Umbaumaßnahmen im Bereich der Europastraße und des Europaplatzes wurden von der Polizei hinsichtlich des Sicherheitsaspektes als sehr gelungen bewertet, siehe S. 7 des Schreibens des Polizeipräsidiums Reutlingen. Insbesondere durch die hohe Ausleuchtung des Bereichs geht die Polizei davon aus, dass auch bei Nacht das subjektive Sicherheitsgefühl der dort verkehrenden Menschen bereits jetzt hoch sein dürfte. Dies untermauern Zahlen aus einer aktuellen Presseberichterstattung (Reutlinger General-Anzeiger vom 30. April 2025). Der Anteil der Menschen, die sich in Tübingen bei Dunkelheit unsicher fühlen, ist demnach von 32,2 auf 26,2 Prozent gesunken. Bei Menschen, die sich „sehr unsicher“ fühlen, ist der Anteil von 7,2 Prozent auf 3,0 Prozent gesunken. Es ist daher davon auszugehen, dass sich der Umbau sowohl



positiv auf die tatsächliche Kriminalitätsbelastung als auch das subjektive Sicherheitsgefühl auswirken wird. Diese These stützen die seit 2024 rückläufigen Deliktszahlen.

Insgesamt sind die rechtlichen Voraussetzungen zur Einführung einer Videoüberwachung somit aktuell nicht erfüllt. Aus unserer Sicht kommt der sachlichen Prüfung der gesetzlichen Vorgaben sowie einer transparenten Öffentlichkeitsarbeit bei einer so eingriffsintensiven Maßnahme mit großer Streubreite eine besondere Bedeutung bei. Nur so kann eine sorgfältige Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit gewährleistet und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns verbessert werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Braun-Jäger